

SATZUNG DER GEMEINDE LEGDEN
ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GEMEINDEGEBIETSTEILE
UND DER HÖHE DES GELDBETRAGES
ZUR ABLÖSUNG VON STELLPLATZVERPFLICHTUNGEN
NACH § 47 ABS. 6 DER LANDESBAUORDNUNG NW

vom 29.09.1993

unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 29. Februar 2000 und der 2. Änderungssatzung im Rahmen der 2. EURO-Anpassungssatzung vom 22.11.2001

Präambel

Der Rat der Gemeinde Legden hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2000 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), und des § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 07. März 1995 (GV. NW. S. 218, ber. S. 982), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NW. S. 439), folgende Satzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung im Rahmen der 2. EURO-Anpassungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) In der Gemeinde Legden werden folgende Gemeindegebietszonen nach § 47 Abs. 6 BauO NW festgelegt:

Gemeindegebietszone 1: Kernbereich Ortsteil Legden

Gemeindegebietszone 2: sonstiger Bereich im Ortsteil Legden und Asbeck

- (2) Die Abgrenzungen der Gemeindegebietszonen sind in den beigefügten Plänen (Nr. 1 - 3) durch Umrandung dargestellt.

Gemeindegebietszone 1: Plan Nr. 1

Gemeindegebietszone 2: Pläne Nr. 2 und 3

Die Pläne sind Bestandteile der Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gemeindegebietszone 1: auf 3.000 Euro und

in der Gemeindegebietszone 2: auf 2.200 Euro

festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung im Rahmen der 1. EURO-Anpassungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.